

## **Antrag**

**der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Schadensersatzansprüche wegen vorzeitiger Abschaltung von Kernkraftwerken (KKW)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. aus welchen Gründen sich der baden-württembergische und aufgrund seiner Kapitalstruktur unter dem starkem Einfluss des Landes Baden-Württemberg stehende Energieversorger EnBW nicht an der Verfassungsbeschwerde der übrigen drei Energieversorger EON, RWE und Vattenfall gegen die vorzeitige, im Jahr 2011 nach der KKW-Havarie in Fukushima/Japan von der Bundesregierung verfügte Abschaltung von Kernkraftwerken beteiligt hat, obwohl von der vorzeitigen KKW-Abschaltung auch die baden-württembergischen und von der EnBW betriebenen Kernkraftwerke in Neckarwestheim und Philippsburg betroffen sind und deshalb auch bei der EnBW durch die Laufzeitverkürzung und Abschalt-Verfügung erhebliche finanzielle Schäden verursacht wurden;
2. ob die baden-württembergische, von den GRÜNEN/der SPD geführte Vorgänger-Landesregierung entsprechenden Einfluss auf die EnBW genommen hat, sich während der vergangenen Legislaturperiode der von EON, RWE und Vattenfall vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegten Verfassungsbeschwerde nicht anzuschließen;
3. wenn Ziffer 2 bejaht wird, was die Gründe der Landesregierung dafür waren, die EnBW dahingehend zu beeinflussen, sich der Verfassungsbeschwerde der übrigen drei Energieversorger nicht anzuschließen;
4. ob jetzt damit gerechnet werden muss, dass aufgrund des am 6. Dezember 2016 durch das Bundesverfassungsgericht ergangene Urteil, wonach die klagenden Energieversorger EON, RWE und Vattenfall aufgrund der von der Bundesregierung im Jahr 2011 verfügte vorzeitigen Abschaltung Schadensersatzansprüche geltend machen können, es der EnBW verwehrt ist, ebenfalls Schadensersatzansprüche gegenüber der Bundesregierung geltend zu machen, weil sie (EnBW) – im Gegensatz zu RWE, EON und Vattenfall – nicht als Kläger aufgetreten ist;

5. wie hoch wäre – gemäß überschlägiger Berechnung – der betragsmäßige Entschädigungs-/Ausgleichsanspruch der EnBW gegenüber der Bundesregierung, falls auch die EnBW trotz von ihr nicht eingelegter Verfassungsbeschwerde/Klage einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen könnte;
6. teilt sie die kürzlich in den Medien geäußerte Kritik des Tübinger Oberbürgermeisters Boris Palmer (GRÜNE) über die vom Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) nach mehreren Suchläufen ausgewiesenen Windvorrang-Gebiete, wonach es sich bei dem vom RVNA angewendeten Suchverfahren um eine „Verhinderungsplanung“ handele;
7. inwieweit sie Konsequenzen aus dem überraschenden Ergebnis der kürzlich erfolgten, von den GRÜNEN beantragten Volksabstimmung in der Schweiz über die vorzeitige Abschaltung der Schweizer Kernkraftwerke, die jedoch von den Schweizer Bürgern mit klarer Mehrheit von 54,2 Prozent abgelehnt wurde, zieht.

24. 02. 2017

Voigtmann, Herre, Baron,  
Palka, Stein, Dr. Podeswa AfD

#### Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem am 6. Dezember 2016 ergangenen Urteil den drei Energieversorgern RWE, EON und Vattenfall einen Schadensersatzanspruch gegen die Bundesregierung zuerkannt. Diesem jetzt letztinstanzlich bestätigten Schadensersatzanspruch lag eine von den drei Energieversorgern eingereichte Verfassungsbeschwerde zugrunde, die nach der von der Bundesregierung nach der im März 2011 eingetretenen Havarie des Kernkraftwerks in Fukushima/Japan verfügten vorzeitigen und bis zum Jahr 2022 zu vollziehenden Abschaltung aller deutschen Kernkraftwerke eingelegt wurde.

Die EnBW hat sich dieser Verfassungsbeschwerde/Klage nicht angeschlossen.

Die von SPD/Grüne geführte Bundesregierung (Schröder/Fischer) hat im Jahr 2002 den vorzeitigen Ausstieg aus der Kernenergie und die Laufzeitverkürzung der am Netz befindlichen Kernkraftwerke beschlossen. Im Jahr 2010 hat die CDU/FDP-geführte Bundesregierung diesen Beschluss der Vorgänger-Bundesregierung zurückgenommen und die Laufzeitverlängerung der am Netz befindlichen Kernkraftwerke bis längstens zum Jahr 2036 beschlossen. Auf diesen Beschluss zur Laufzeitverlängerung aufbauend wurden den vier Energiekonzernen EON, RWE, Vattenfall und EnBW zusätzliche umfangreiche, bis zum Jahr 2036 reichende Verstromungs-Kontingente zugeteilt. Im Vertrauen hierauf haben die vier Energiekonzerne unter Anfall erheblicher Kosten bzw. finanziellen Aufwands weitere Investitionen getätigt.

Aufgrund des durch die Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Angela Merkel nur wenige Wochen nach Fukushima/Japan (März 2011) kurzfristig getroffenen Beschlusses zur Laufzeitverkürzung bis längstens zum Jahr 2022 wurden die zuvor von den Energiekonzernen im Vertrauen auf die noch im Jahr 2010 von der CDU/FDP geführten Bundesregierung verkündete Laufzeitverlängerung (bis längstens 2036) getätigten Investitionen wirtschaftlich wertlos, da die den Investitionen als Kalkulationsgrundlage zugrunde gelegten Verstromungs-Kontingente aufgrund der kurzfristig beschlossenen Laufzeitverkürzung erheblich reduziert wurden; sie wurden zu Fehl-Investitionen, waren außerplanmäßig abzuschreiben und haben zu einem erheblichen finanziellen Schaden bei den vier Energieversorgern geführt.

Die EnBW ist nahezu vollständig im Besitz der öffentlichen Hand (Land Baden-Württemberg sowie Landkreise/Gebietskörperschaften in Oberschwaben). In Vertretung des Landes als Miteigentümer der EnBW kann die Landesregierung erheblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik der EnBW ausüben.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 die Verfassungsbeschwerde der drei klagenden Energieversorger EON, RWE und Vattenfall zwar abgelehnt und die von der Bundesregierung verfügte Laufzeitenverkürzung bis längstens zum Jahr 2022 gebilligt. Es hat jedoch den klagenden Energiekonzernen aufgrund des für ihre zuvor getätigten Investitionen bestehenden Vertrauensschutzes einen Schadensersatzanspruch gegen die Bundesregierung zuerkannt, dessen Höhe von den Streitparteien und den Zivilgerichten bis zum Jahr 2018 zu ermitteln ist. Überschlägige, am Tag der Urteilsverkündung von Prozessbeobachtern angestellte Berechnungen gehen davon aus, dass den klagenden Energiekonzernen jeweils Schadensersatzforderungen in dreistelliger Millionenhöhe zustehen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2017 Nr. 5-3221.EBWAG/146 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. aus welchen Gründen sich der baden-württembergische und aufgrund seiner Kapitalstruktur unter dem starkem Einfluss des Landes Baden-Württemberg stehende Energieversorger EnBW nicht an der Verfassungsbeschwerde der übrigen drei Energieversorger EON, RWE und Vattenfall gegen die vorzeitige, im Jahr 2011 nach der KKW-Havarie in Fukushima/Japan von der Bundesregierung verfügte Abschaltung von Kernkraftwerken beteiligt hat, obwohl von der vorzeitigen KKW-Abschaltung auch die baden-württembergischen und von der EnBW betriebenen Kernkraftwerke in Neckarwestheim und Philippsburg betroffen sind und deshalb auch bei der EnBW durch die Laufzeitverkürzung und Abschalt-Verfügung erhebliche finanzielle Schäden verursacht wurden;*

Zu 1.:

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) hat nach intensiver rechtlicher Prüfung und Abwägung der relevanten Gesichtspunkte im Juli 2012 beschlossen, keine Verfassungsbeschwerde gegen die 13. Atomgesetz-Novelle einzulegen. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der Tatsache, dass die EnBW ebenso wie die EnBW Kernkraft GmbH als Betreiberin der EnBW-Kernkraftwerke und Inhaberin der atomrechtlichen Genehmigungen damals mit mehr als 98 % im Besitz der öffentlichen Hand war und es ihr nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) deshalb an der Grundrechtsfähigkeit fehlte. Eine Verfassungsbeschwerde wäre daher unzulässig gewesen. Dies hat das BVerfG in der mündlichen Verhandlung am 15./16. März 2016 auch bestätigt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG, die im Urteil vom 6. Dezember 2016 bestätigt wurde, ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen (öffentliche Hand und Private) dann nicht grundrechtsfähig, wenn es eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und die öffentliche Hand mehr als 50 % der Anteile an dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen hält.

*2. ob die baden-württembergische, von den GRÜNEN/der SPD geführte Vorgänger-Landesregierung entsprechenden Einfluss auf die EnBW genommen hat, sich während der vergangenen Legislaturperiode der von EON, RWE und Vattenfall vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegten Verfassungsbeschwerde nicht anzuschließen;*

Zu 2.:

Die Entscheidung, keine Verfassungsbeschwerde gegen die 13. Atomgesetz-Novelle einzulegen wurde vom Vorstand der EnBW als verantwortliches und geschäftsführendes Organ getroffen. Dem Aufsichtsrat der EnBW und damit auch den damaligen Vertreter/-innen der Landesregierung im Aufsichtsrat der EnBW wurde diese Entscheidung zur Kenntnis gebracht. Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf die Entscheidung des Vorstands der EnBW genommen.

3. wenn Ziffer 2 bejaht wird, was die Gründe der Landesregierung dafür waren, die EnBW dahingehend zu beeinflussen, sich der Verfassungsbeschwerde der übrigen drei Energieversorger nicht anzuschließen;

Zu 3.:

Da Ziffer 2 verneint wird, entfällt eine Stellungnahme zu Ziffer 3.

4. ob jetzt damit gerechnet werden muss, dass aufgrund des am 6. Dezember 2016 durch das Bundesverfassungsgericht ergangene Urteil, wonach die klagenden Energieversorger EON, RWE und Vattenfall aufgrund der von der Bundesregierung im Jahr 2011 verfügten vorzeitigen Abschaltung Schadensersatzansprüche geltend machen können, es der EnBW verwehrt ist, ebenfalls Schadensersatzansprüche gegenüber der Bundesregierung geltend zu machen, weil sie (EnBW) – im Gegensatz zu RWE, EON und Vattenfall – nicht als Kläger aufgetreten ist;

5. wie hoch wäre – gemäß überschlägiger Berechnung – der betragsmäßige Entschädigungs-/Ausgleichsanspruch der EnBW gegenüber der Bundesregierung, falls auch die EnBW trotz von ihr nicht eingelegter Verfassungsbeschwerde/Klage einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen könnte;

Zu 4. und 5.:

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2016 grundsätzlich festgestellt, dass der Atomausstieg von 2011 in weiten Teilen mit der Verfassung vereinbar sei. Darüber hinaus hat es deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber für Investitionen, welche die Konzerne zwischen Dezember 2010 und März 2011 im Vertrauen auf die damalige Rechtslage in einzelnen Kernkraftwerken getätigt hatten, einen Ausgleich schaffen müsse. Damit ist die Entscheidung des BVerfG grundsätzlich auch auf die EnBW anwendbar. Konkrete Geldbeträge für eine Entschädigung hat das BVerfG allerdings nicht festgelegt und dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten für einen „Ausgleich“ offen gelassen. Die Kernkraftwerksbetreiber befinden sich diesbezüglich in Abstimmung mit der Bundesregierung. Etwaige finanzielle Auswirkungen der Entscheidungen des BVerfG auf die EnBW sind der Landesregierung derzeit nicht bekannt.

6. teilt sie die kürzlich in den Medien geäußerte Kritik des Tübinger Oberbürgermeisters Boris Palmer (GRÜNE) über die vom Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) nach mehreren Suchläufen ausgewiesenen Windvorrang-Gebiete, wonach es sich bei dem vom RVNA angewendeten Suchverfahren um eine „Verhinderungsplanung“ handele;

Zu 6.:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Planverfahren des Regionalverbands Neckar-Alb zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft 2017 noch nicht abgeschlossen ist. Vielmehr findet derzeit die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Planverfahren statt.

Ferner kann es sich bei der beabsichtigten Windplanung schon aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen nicht um eine Verhinderungsplanung handeln:

Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan stellen ein raumordnerisches Instrument zur Sicherung der Windenergienutzung dar. Sie schließen in diesem Gebiet alle anderen raumbedeutsamen Nutzungen aus, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Der Ausweisung eines Vorranggebiets kommt außerdem eine die Zulässigkeit von Windkraftanlagen fördernde Wirkung zu, da Windkraftanlagen innerhalb dieses Gebiets öffentliche Belange insoweit nicht entgegengehalten werden können, als diese Belange bereits bei der Standortausweisung vom Regionalverband abgewogen worden sind.

Neben diesen positiven Wirkungen in Bezug auf die Windkraft kommt der Festlegung von regionalen Vorranggebieten jedoch keine Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen zu. Auch außerhalb der Vorranggebiete können sog. Konzentrationszonen für die Windkraft über Flächennutzungspläne ausgewiesen werden und

Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugelassen werden, wenn die einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Schon aus diesen Gründen kann der Entwurf des Teilregionalplans Windkraft 2017 keine „Verhinderungsplanung“ darstellen.

Auch die Freiraumfestlegungen im verbindlichen Regionalplan Neckar-Alb 2013 stehen einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Denn nach dessen Festlegungen sind Windenergieanlagen in Grünzügen, in Teilbereichen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, in Vorranggebieten für Landwirtschaft sowie in Vorranggebieten für Forstwirtschaft zumindest ausnahmsweise zulässig.

*7. inwieweit sie Konsequenzen aus dem überraschenden Ergebnis der kürzlich erfolgten, von den GRÜNEN beantragten Volksabstimmung in der Schweiz über die vorzeitige Abschaltung der Schweizer Kernkraftwerke, die jedoch von den Schweizer Bürgern mit klarer Mehrheit von 54,2 Prozent abgelehnt wurde, zieht.*

Zu 7.:

Die Kernkraftwerke, über deren Laufzeit es bei der Volksabstimmung am 27. November 2016 ging, liegen alle weniger als 25 km von der deutsch-schweizerischen Staatsgrenze entfernt auf Schweizer Staatsgebiet. Bei der Volksabstimmung konnten nur die stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme abgeben. Der politische Wille der bei einem Unfall ebenfalls betroffenen Bevölkerung in Deutschland kommt in dem Votum nicht zum Ausdruck. In Deutschland hat der Gesetzgeber 2011 den beschleunigten Atomausstieg beschlossen. Die gewählten Repräsentanten im Bundestag haben mit großer Mehrheit entschieden, dass das mit den Kernkraftwerken verbundene Risiko nur noch für eine begrenzte Übergangszeit tolerierbar ist und deshalb spätestens 2022 das letzte Kernkraftwerk in Deutschland abgeschaltet wird. Die Landesregierung teilt diese Risikobewertung und setzt sich daher weiterhin für eine rasche Abschaltung der grenznahen Kernkraftwerke in der Schweiz ein.

In Vertretung

Dr. Splett

Staatssekretärin